

SATZUNG

I. Name und Sitz

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen

FÖRDERVEREIN Pfarrkirche St. Clemens e.V.

und hat seinen Sitz in **Dogern**. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen eingetragen.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Katholischen Kirchengemeinde Dogern **beim Bau und der Bauunterhaltung der kath. Pfarrkirche Dogern einschließlich der Innenausstattung.**
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Ansammlung der hierzu erforderlichen Mittel und durch entsprechende Zuweisungen und Beiträge an die Kath. Kirchengemeinde verwirklicht. Die Weiterleitung der gesammelten Mittel an die Kirchengemeinde darf nicht mit Auflagen des Vereins über Zeitraum und Art der Ausführung sowie die Auftragsvergabe verbunden werden; die Entscheidungsbefugnis des Stiftungsrates der katholischen Kirchengemeinde wird durch diese Satzung nicht eingeschränkt.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinn von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Kath. Kirchengemeinde Dogern verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft/Beitrag

§ 3

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds an den Vorstand; diese ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich;
- c) durch Ausschluß eines Mitglieds durch den Vorstand wegen den Verein schädigenden Verhaltens oder Nichterfüllung der Beitragspflicht.

Gegen den Beschluß des Vorstands nach Satz 1 Buchstabe c) kann der Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

- (4) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann ihn bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise erlassen.

IV. Organe des Vereins

§ 4

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 5

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 6 Abs. 1 Buchst. a) bis d),
- b) die Wahl der Prüfer gem. § 8,
- c) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung,
- d) die Festsetzung des Jahresbeitrags gem. § 3 Abs. 4,
- e) die Beschlußfassung über die Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins gem. § 10.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung ist spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin entweder schriftlich zuzustellen oder durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Pfarramtes bekanntzugeben.

- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

nen Stimmen gefaßt, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das durch den amtierenden Vorsitzenden sowie den Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 6

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) bis zu drei Beisitzer und
 - e) ggfl. ein Vertreter der Kath. Kirchengemeinde Dogern gem. Absatz (2).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind, der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils zwei Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

- (2) Die Vorstandsmitglieder gem. Buchstabe a) bis d) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Falls kein Mitglied des Vorstandes Mitglied des Stiftungsrates der Kath. Kirchengemeinde Dogern ist, wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte oder aus der Mitte des Pfarrgemeinderates für die Dauer seiner Amtsperiode einen Vertreter.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Scheidet der Vertreter der Kirchengemeinde vorzeitig (z.B. durch Rücktritt oder Verlust seines Amtes als Stiftungsratsmitglied) aus, wählt der Stiftungsrat einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit. Scheiden andere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so wählt der Vorstand einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.
- (4) Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der Vorstand ist bei Bedarf, oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen, einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der amtierende Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom amtierenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7

Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

V. Prüfung, Information

§ 8

Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist mindestens zweijährig durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung.

§9

Der jeweilige Pfarrer bzw. Pfarradministrator der Kath. Kirchengemeinde Dogern wird zu den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eingeladen. Er erhält jeweils eine Mehrfertigung der Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

VI. Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins; Mitteilungspflichten

§ 10

- (1) Die Änderung der Satzung einschl. der Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der nach § 5 Abs. 4 bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten war.
- (2) Beschlüsse gem. Absatz 1 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Zustimmung des Stiftungsrates der Kirchengemeinde.

§ 11

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Kath. Kirchengemeinde Dogern, die es im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens als zu unmittelbar und ausschließlich kirchlichen Zwecken ist unzulässig.

§ 12

Diese Satzung, zukünftige Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins werden dem Erzb. Ordinariat Freiburg mitgeteilt.